SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT BAD REICHENHALL (KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG ï KiTS) VOM 18.07.1995

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft, Rechtsform

(1) Die Stadt Bad Reichenhall betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 GO.

(2) Mit den Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

(3) Die Städtischen Kindertageseinrichtungen sind

a) die Kinderkrippen und Krippengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet
und
b) die Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung richtet.

§ 2
Aufgaben und Verwaltung

(1) Die städtischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen zur regelmäßigen, außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der hierzu ergangenen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen, soweit diese nicht an die Einrichtungsleitungen übertragen sind. Für den inneren Dienstbetrieb sind die jeweiligen Einrichtungsleitungen verantwortlich.

§ 3
Elternbeiräte

Für jede Einrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

§ 4
Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über: https://www.stadt-bad-reichenhall.de/kinder-jugend-senioren/kindertageseinrichtungen -> Online-Anmeldung. Spätestens am Aufnahmetag ist ein geeigneter Nachweis über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über eine Masernimpfung oder ï immunität vorzulegen.

(2) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Plätze frei wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(3) *gestrichen*

(4) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung ist online während des ganzen Jahres möglich.

(5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach sozialen und pädagogischen Belangen getroffen. Solche Belange liegen insbesondere bei Kindern vor

a) deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
b) die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bedürfen,
c) deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
d) deren Eltern beide berufstätig sind,
e) die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
f) die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich.

(6) Sofern im Zusageschreiben nicht anders vermerkt, erfolgt die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bad Reichenhall in die Einrichtung grundsätzlich unbefristet.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Bad Reichenhall haben, widerruflich in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn noch Platz ist und auch keine weiteren Anmeldungen für Kinder mit Wohnsitz in Bad Reichenhall vorliegen. Die Aufnahme kann widerrufen werden, sobald der Platz für ein Kind mit Wohnsitz in Bad Reichenhall benötigt wird.

(8) Wegen Vollbelegung der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach sozialen und pädagogischen Belangen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 4 a
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über Änderungen von Angaben bei der Anmeldung zu informieren (z. B. Änderungen des Wohnortes, der Telefonnummern, der Abholberechtigten usw.).

(2) Bei Kindergartenkindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist die Einrichtung unverzüglich über eine Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

(3) Bezieher von Betreuungsgeld haben die Aufnahme in einer Kindertagestätte der Bewilligungsbehörde des Betreuungsgeldes mitzuteilen, da hierdurch die Anspruchsgrundlage entfällt.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Kinder in der Bringezeit in der jeweiligen Einrichtung abzugeben und in der Holzeit wieder abzuholen. Die tägliche Kernzeit ist zu beachten.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder mit geeigneter Schutzkleidung für jede Witterung auszustatten und diese in den Einrichtungen zu hinterlegen. Dies gilt ebenso für Windeln und Wechselkleidung.

§ 5
Krankheit, Fernbleiben

(1) Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben müssen die Erziehungsberechtigten das Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung entschuldigen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1bis 3 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(3) Kinder, die an einer der in § 34 Abs. 1bis 3 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstät-

te während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertagesstätte kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Ende der Ansteckungsgefahr sowie der Unschädlichkeit des Kita-Besuchs für das erkrankte Kind abhängig gemacht werden.

(4) Leidet ein Kind an einer nicht in § 34 Abs. 1bis 3 Infektionsschutzgesetz genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertagesstätte kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Ende der Ansteckungsgefahr sowie der Unschädlichkeit des Kita-Besuchs für das erkrankte Kind abhängig gemacht werden.
Tritt eine erhebliche Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung der Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder berechtigt, das erkrankte Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Die Erziehungsberechtigen müssen das Kind nach Information durch die Einrichtungsleitung abholen.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 6
Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten über zwei Wochen unentschuldigt fehlt;
b) erkennbar ist, daß die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
c) das Kind sich oder andere gefährdet;
d) die Erziehungsberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind;
e) das Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtungsleitung und Eltern zerrüttet ist
f) sonstige triftigen Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist unter Fristsetzung nach Anhörung des Elternbeirates vorher anzudrohen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 7
Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt außer in den Fällen des §6 durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist zum letzten Tag des Monats mit einer Frist von zwei Wochen möglich.

(3) Der späteste Zeitpunkt für eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist der 30.06. Danach kann nur noch zum 31.08. gekündigt werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt. Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Wechsel eines Kindes in eine schulvorbereitende Einrichtung ist dem Kindergarten schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nur bis zum Ablauf der festgelegten Abholzeiten. Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 9
Sprechzeiten

Sprechstunden finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte, Elternbrief oder über die Kita-App bekanntgegeben.

§ 10
Ferien

Die Ferien in den Kindertageseinrichtungen sind der allgemeinen Ferienordnung angepasst. Sie werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 11
Hausordnung

Die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. werden in der Hausordnung geregelt.

§ 12
Haftung

(1) Die Stadt Bad Reichenhall haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bad Reichenhall nicht.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13
Einstellung des Betriebs

Im Fall der Einstellung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung wird das verbleibende Vermögen der Förderung der Kinder- und Jugendpflege zugeführt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung) vom 17.10.1978 außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**11.07.1995**	
Änderung:	**09.07.2013**	**mit Wirkung zum 01.08.2013**
Änderung:	**18.07.2017**	**mit Wirkung zum 01.09.2017**
Bekanntmachung:	**23.05.2017**	
	(ABl.Nr. 21)	
Änderung:	**06.04.2022**	**mit Wirkung zum 01.06.2022**
Bekanntmachung:	**19.04.2022**	
	(ABl. Nr. 16)	
Änderung:	**10.05.2023**	
Bekanntmachung:	**16.05.2023**	
	(ABl. Nr. 20)	